

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der 3U HOLDING AG ("3U")
und der Geschäftsführung
der cs communication systems GmbH (das "abhängige Unternehmen")
über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
zwischen
3U und dem abhängigen Unternehmen
nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG**

Zur Unterrichtung der Aktionäre der 3U sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der 3U erstatten der Vorstand der 3U und die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens den nachfolgenden Bericht über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen 3U und dem abhängigen Unternehmen:

1. Vertragsabschluss; Wirksamwerden

Als alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens hat 3U in der Gesellschafterversammlung der cs communication systems GmbH dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 11. April 2024 zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der 3U am 28. Mai 2024 gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 Absatz 1 des Aktiengesetzes ("AktG") zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens in entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG.

2. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

a) Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es der 3U HOLDING AG mit Blick auf die ergebnisabführungsvertraglichen Elemente möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftsteuerlichen als auch gewerbesteuerlichen Organschaft. Die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften phasengleich verrechnet werden können.

b) Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Nach § 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unterstellt das abhängige Unternehmen die Leitung der Gesellschaft der 3U, die demnach berechtigt ist, der Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens Weisungen zu erteilen.

§ 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages regelt die Gewinnabführung. Das abhängige Unternehmen verpflichtet sich darin, seinen ganzen Gewinn an 3U abzuführen. Aufgrund § 301 AktG kann das abhängige Unternehmen, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind,

als seinen Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs („HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen. Sind während der Dauer des Vertrags Beträge in andere Gewinnrücklagen eingestellt worden, so können diese Beträge den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden, vgl. § 301 S. 2 AktG.

Das abhängige Unternehmen kann mit Zustimmung von 3U Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von 3U aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen. § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

Die in § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages getroffenen Regelungen entsprechen den in Ergebnisabführungsverträgen üblichen Regelungen.

In § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist das Gegenstück zur Gewinnabführung geregelt, nämlich die Verlustübernahme durch 3U. § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages verweist auf § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung. Durch diese dynamische Verweisung wird die aktuelle Rechtslage berücksichtigt, nach der ein statischer Verweis auf § 302 AktG nicht mehr ausreichend ist. Gemäß § 302 AktG hat 3U jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag des abhängigen Unternehmens auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages enthält Regelungen über das Wirksamwerden, die Vertragslaufzeit und die Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der 3U sowie der Gesellschafterversammlung des abhängigen Unternehmens abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2024. Schließlich hat 3U bei Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern des abhängigen Unternehmens entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

c) Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch sachverständigen Prüfer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag begründen keine Verpflichtungen der 3U zur Leistung von Ausgleichs- und Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG), weil die 3U alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens ist. Deshalb ist auch keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages durch einen sachverständigen Prüfer erforderlich (§§ 295, 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG).

Marburg, 12. April 2024

3U HOLDING AG

Christoph Hellrung

Andreas Odenbreit

cs communication systems GmbH

Uwe Knoke

Jörg Dießner